

SCHWEIZERISCHES AKTIONSKOMITEE  
FUER EINE AUSGEWOGENE KONJUNKTURPOLITIK

KONJUNKTURARTIKEL 31 QUINQUIES BV  
=====

(Eidgenössische Volksabstimmung vom 26. Februar 1978)

M U S T E R R E F E R A T

(Für den Vortrag sind vor allem die Seiten 1-4 und 10-11 gedacht. Auf die einzelnen Abschnitte des Konjunkturartikels (S. 5-9) kann nach Bedarf eingegangen werden).

## 1. Einleitung

Am letzten Februarwochenende haben Volk und Stände zu einer bedeutenden Aenderung der Bundesverfassung Stellung zu nehmen, nämlich zur Neufassung von Artikel 31 quinquies, der unter dem Namen "Konjunkturartikel" bekannt ist. Zutreffender wäre allerdings die Bezeichnung "Verfassungsartikel für eine Stabilitätspolitik". Die neue Verfassungsgrundlage soll eine erweiterte und systematischere Wirtschaftspolitik ermöglichen. Zusammengefasst geht es darum, eine möglichst ausgeglichene Entwicklung der Wirtschaft zu gewährleisten oder mit andern Worten Fehlentwicklungen wie Inflation oder Beschäftigungseinbrüche und Arbeitslosigkeit zu vermeiden.

## 2. Bisherige Konjunkturpolitik

Natürlich hat der Staat der konjunkturellen Entwicklung schon bisher nicht einfach untätig zugesehen. Die bisherige Konjunkturpolitik stützte sich auf den im Jahre 1947, also in der unmittelbaren Nachkriegszeit, von Volk und Ständen gutgeheissenen Artikel 31 quinquies, der den Bund lediglich beauftragt, "in Verbindung mit den Kantonen und der privaten Wirtschaft Massnahmen zur Verhütung von Wirtschaftskrisen und nötigenfalls zur Bekämpfung eingetretener Arbeitslosigkeit zu treffen und "Vorschriften über die Arbeitsbeschaffung" zu erlassen. Diese Verfassungsgrundlage genügte lange Zeit vollauf. Bis Ende der fünfziger Jahre war die Entwicklung der schweizerischen Volkswirtschaft durch ein mässiges, aber ausgewogenes Wirtschaftswachstum gekennzeichnet. Später haben sich die Erscheinungsformen der Konjunktur zusehends gewandelt. Besonders auffallend war die raschere Aufeinanderfolge und die grosse Intensität der Konjunkturschwankungen. Der Hochkonjunktur folgte die Rezession und mehr und mehr stehen wir vor der Gefahr, dass Teuerung und Arbeitslosigkeit gleichzeitig auftreten (Stagflation).

## 3. Ungenügende Rechtsgrundlage

Die geltende Verfassungsbestimmung vermag als Rechtsgrundlage für eine wirksame Stabilitätspolitik schon lange nicht mehr zu genügen. Dies gilt in erster Linie für den Fall der Teuerungsbekämpfung, bis

zu einem gewissen Grad aber auch für Massnahmen zur Verhütung von Arbeitslosigkeit. Weil der Staat gewissen Entwicklungen trotzdem nicht einfach tatenlos zusehen konnte und wollte, musste er laufend über den staatsrechtlich fragwürdigen und sachlich problematischen Weg des Notrechtes "Konjunkturpolitik" betreiben. Bereits 1964 wurden die ersten beiden dringlichen Bundesbeschlüsse erlassen.

Der Hauptnachteil der auf Notrecht abgestützten Massnahmen liegt darin, dass sie erst bei hoher Dringlichkeit, wenn eine Notlage bereits eingetreten ist, erlassen werden können. Mit andern Worten: Man darf die Feuerwehr erst dann rufen, wenn das Haus bereits in Flammen steht. In einem solchen Falle muss die Feuerwehr stets improvisieren und sich mehr auf die Gefahr der weiteren Ausbreitung des Feuers als auf die Erhaltung der brennenden Gebäude konzentrieren. Auch ist sie zu viel drastischeren Massnahmen gezwungen als bei einem rechtzeitigen Einsatz - kein Wunder, dass dann zum Feuerschaden auch beträchtlicher Wasser- und sonstiger Schaden hinzukommt. Bezogen auf die Konjunkturpolitik heisst das, dass sich die Ursachen der konjunkturellen Störungen so nicht wirksam bekämpfen lassen. Es kann in der Regel nur noch bei Symptomen angesetzt werden, weshalb die Massnahmen stärker dosiert werden müssen, was eine entsprechend grössere Einschränkung des privatwirtschaftlichen Freiheitsraumes bedeutet.

#### 4. Die erste Vorlage vom 2. März 1975

Die Notwendigkeit eines neuen Konjunkturartikels war und ist grundsätzlich kaum bestritten. Bereits 1966 wurde im Nationalrat eine entsprechende Motion eingereicht und gutgeheissen, die den Bundesrat zur Erarbeitung eines neuen Konjunkturartikels verpflichtete. Die umfangreichen Vorarbeiten für diesen Artikel dauerten dann bis zu Beginn der siebziger Jahre. Anschliessend folgte die parlamentarische Beratung jenes Konjunkturartikels, der am 2. März 1975 zur Volksabstimmung gelangte.

Nach einem eher lauen Abstimmungskampf scheiterte jener Konjunkturartikel am knappsten in der 127-jährigen Geschichte des Bundesstaates verzeichneten Resultat, nämlich am Ständepatt. Zwar wurde

die Vorlage vom Volk mit rund 543'000 (53 %) gegen 486'000 (47 %) Stimmen gutgeheissen. Jedoch kam das erforderliche Ständemehr nicht zustande, weil sich je 11 Stände dafür und dagegen ausgesprochen hatten. Dagegen stimmten einige West- und Innerschweizer Kantone, die beiden Appenzell sowie Schaffhausen und Aargau.

##### 5. Analyse des Abstimmungsergebnisses

Eine Analyse des Abstimmungsergebnisses ist nicht einfach. Die Ablehnung erfolgte wahrscheinlich aus verschiedenen Gründen. Sicher ist aber die Ablehnung durch die Hälfte der Kantone mit dem Föderalismus erklärbar. Sie widerspiegelt die Skepsis gegenüber einem möglichen zentralistischen Trend und namentlich einer konjunkturpolitisch motivierten Beeinflussung des Finanzwesens von Kantonen und Gemeinden. Die damals vorgesehene potentielle Eingriffsmöglichkeit in die kantonale und kommunale Finanzautonomie wurde von vielen als Stein des Anstosses betrachtet. Verbreitet war aber auch die Befürchtung, dass umfassende Stabilisierungsmassnahmen mit einer allzu starken Einschränkung der Wirtschaftsfreiheit verbunden sein könnten. In dieser Richtung argumentierte auch das damalige "Komitee gegen permanente Staatseingriffe", das vor allem von typischen Föderalisten aus dem Kreise der "Ligue vaudoise" und des "Schweizerischen Gewerbeverbandes" getragen war. Die Bundesratsparteien, die Spitzenverbände sowie viele andere Organisationen hatten der Vorlage zugestimmt. Aber auch die Gegner anerkennen grundsätzlich die Notwendigkeit einer Neuordnung. Dies geht allein aus der Tatsache hervor, dass sie zu Beginn der Abstimmungskampagne 1975 eine Initiative für einen eigenen Konjunkturartikel lancierten, welche dann allerdings nie eingereicht worden ist.

##### 6. Die Anforderungen an den neuen Konjunkturartikel

Die äusserst knapp Ablehnung der ersten Vorlage, der Umstand, dass die Notwendigkeit einer neuen Verfassungsgrundlage grundsätzlich unbestritten blieb sowie die nach wie vor instabile Wirtschaftslage waren für den Bundesrat Anlass genug, bereits im Herbst 1975 eine Expertenkommission mit der Erarbeitung einer Neufassung des Konjunkturartikels zu beauftragen.

Dabei mussten an den neuen Konjunkturartikel die folgenden Anforderungen gestellt werden:

Erstens musste die gegnerische Kritik an der Erstaufgabe berücksichtigt werden. Dies geschah einerseits durch eine Beschränkung einer möglichen Abweichung von der Handels- und Gewerbefreiheit auf die sogenannten drei "klassischen" Bereiche des Geld- und Kreditwesens, der öffentlichen Finanzen und der Aussenwirtschaft. Andererseits war auf die Eingriffsmöglichkeit des Bundes in die Finanzautonomie der Kantone und Gemeinden (wie sie in den Absätzen 5 und 6 des alten Artikels vorgesehen war) sowie auf die Ermächtigungsklausel an die Nationalbank zu verzichten. Die Weglassung dieser drei umstrittenen Punkte macht den wesentlichsten Unterschied zur neuen Vorlage aus.

Zweitens musste aber in der Neuaufgabe - wollte man gegenüber dem aus dem Jahre 1947 stammenden Verfassungsartikel überhaupt noch einen Fortschritt erzielen - dem Bund doch die Kompetenz eingeräumt werden, die sich vom Stabilisierungsziel her aufdrängenden Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Arbeitslosigkeit und Teuerung zu ergreifen. Bedingung muss dabei sein, dass er diese Massnahmen möglichst frühzeitig ergreifen kann, ohne den Grundsatz der Subsidiarität (primäre Selbstverantwortung der Privatwirtschaft) und Verhältnismässigkeit zu verletzen.

Drittens konnte, um einen möglichst hohen Wirkungsgrad der Stabilitätsbemühungen zu erreichen, auf eine angemessene Mithilfe der Kantone und Gemeinden (bei der Aufstellung ihrer Voranschläge, Abs. 3) und der Privatunternehmungen nicht verzichtet werden. Letztere kann der Bund zur Bildung von steuerbegünstigten Arbeitsbeschaffungsreserven verpflichten (Abs. 2). Dies ist der einzige Zusatz gegenüber der ersten Konjunkturvorlage.

Viertens musste daran festgehalten werden, dass der Bund laufend die konjunkturpolitisch erforderlichen Erhebungen durchführen kann, hängt doch der Erfolg der Konjunkturpolitik entscheidend von der richtigen Analyse der Konjunkturlage und -aussichten ab.

Diesen Anforderungen trägt der neue Konjunkturartikel vollumfänglich Rechnung. Er fand - von Details abgesehen - sowohl im Vernehmlassungsverfahren als auch in der parlamentarischen Beratung praktisch von allen Seiten weitestgehende Zustimmung. Er wurde am 7. Oktober 1977 vom Nationalrat mit 144 : 5 Stimmen und vom Ständerat mit 32 : 1 Stimmen gutgeheissen.

## 7. Der neue Konjunkturartikel im Detail

Trotz wesentlicher materieller Abstriche entspricht die neue Vorlage in ihrer Grundkonzeption der Fassung von 1975. Der neue Konjunkturartikel umfasst jedoch nur noch 5 Absätze (statt 10), ist also stark vereinfacht. Im Detail präsentiert er sich wie folgt:

### Absatz 1

"Der Bund trifft Vorkehrungen für eine ausgeglichene konjunkturelle Entwicklung, insbesondere zur Verhütung und Bekämpfung von Arbeitslosigkeit und Teuerung. Er arbeitet mit den Kantonen und der Wirtschaft zusammen."

Absatz 1 stellt gewissermassen das Kernstück des neuen Konjunkturartikels dar: Er bietet die Grundlage für die erste und wichtigste Einsatzstufe stabilitätspolitischer Vorkehrungen. Es handelt sich dabei in erster Linie um Massnahmen, mit denen die Rahmenbedingungen des wirtschaftlichen Handelns verändert werden, ausschliesslich aber um solche, die nicht gegen die Handels- und Gewerbefreiheit verstossen. Konkret geht es beispielsweise um die Regulierung der Geldmenge, die Bekämpfung zu starker Wechselkursschwankungen, die Gewährung steuerlicher Erleichterungen oder um Vorkehrungen des Bundes zum Beispiel auf dem Gebiet der Forschung oder der Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der schweizerischen Wirtschaft.

Mit "ausgeglichener konjunktureller Entwicklung" ist einmal die Erhaltung möglichst stabiler Preise gemeint. Ein weiteres Ziel liegt in der Vollbeschäftigung, die dann als gegeben erachtet werden kann, wenn alle Arbeitswilligen einen Arbeitsplatz finden. Ferner sollen sich die wirtschaftlichen Beziehungen mit dem Ausland im Gleichgewicht entwickeln. Viertens schliesslich geht es um die Schaffung möglichst günstiger Wachstumsbedingungen.

Eine enge Zusammenarbeit zwischen der öffentlichen Hand und der Privatwirtschaft stellt gerade im Bereich der Konjunkturpolitik eine wichtige Erfolgsbedingung dar. Dieser Erkenntnis, die durch die bereits bestehende enge Kooperation erhärtet wird, trägt der letzte Satz von Absatz 1 Rechnung. Er bringt aber auch zum Aus-

druck, dass den Kantonen auf dem Gebiet der Stabilisierungspolitik weiterhin wichtige Aufgaben - zum Beispiel ein konjunkturge-rechtes Finanzgebaren und im Rezessionsfall die Durchführung von Arbeitsbeschaffungsmassnahmen - übertragen sind.

## Absatz 2

"Bei Massnahmen auf den Gebieten des Geld- und Kreditwesens, der öffentlichen Finanzen und der Aussenwirtschaft kann der Bund nötigenfalls von der Handels- und Gewerbefreiheit abweichen. Er kann die Unternehmungen zur Bildung von steuerbegünstigten Arbeitsbeschaffungsreserven verpflichten. Nach deren Freigabe entscheiden die Unternehmungen frei über den Einsatz innerhalb der gesetzlichen Verwendungszwecke."

Es wird heute kaum noch von jemandem bestritten, dass es unter bestimmten Voraussetzungen unumgänglich sein kann, zur Erreichung der übergeordneten konjunkturpolitischen Ziele im Gesamtinteresse des Landes bis zu einem gewissen Grad von der Handels- und Gewerbefreiheit abzuweichen. Dies kann sich zur Aufrechterhaltung des Marktmechanismus' und damit letztlich unserer freiheitlichen Wirtschaftsordnung sogar aufdrängen. Der Bund darf aber nur soweit von der Handels- und Gewerbefreiheit abweichen, als dies vom Stabilitätsziel her gesehen unerlässlich ist (Grundsatz der Verhältnismässigkeit).

In Absatz 2 sind die Gebiete, auf denen Abweichungen nötigenfalls gestattet sind, abschliessend aufgezählt. Es handelt sich dabei einmal um das Geld- und Kreditwesen. Da ein zu rasches Anwachsen der Bankkredite zur Aufblähung der Nachfrage und damit zur Teuerung führen kann, soll der Bund ermächtigt werden, nötigenfalls den Umfang der Geschäftstätigkeit der Banken zu begrenzen. Auch in den Bereichen der öffentlichen Finanzen und der Aussenwirtschaft - hier zum Beispiel zur Beschränkung des Zuflusses unerwünschter ausländischer Gelder - können sich Massnahmen, mit denen die Wirtschaftsfreiheit zum Teil tangiert wird, vom Allgemeininteresse des Landes her aufdrängen.

Um auch dort Arbeitsbeschaffung betreiben zu können, wo staatliche Massnahmen kaum helfen würden, sollen die Unternehmungen zur Bildung von steuerbegünstigten und umfangmässig begrenzten Arbeitsbeschaffungsreserven verpflichtet werden können. Die Erfahrungen mit der laufenden Aktion, in deren Rahmen die gebildeten Reserven für viele Wirtschaftszweige und Unternehmungen freigegeben wurden, zeigen, dass sich dieses Instrument zur Konjunkturstabilisierung eignet. Auf der andern Seite ist aber ebenso deutlich geworden, dass die geltende freiwillige Regelung erhebliche Nachteile hat, wie namentlich die oft ungenügende, branchen- und betriebsweise sehr unterschiedliche und vielfach nicht liquide Form der Reservebildung.

Mit der vorgesehenen Lösung obligatorischer privater Arbeitsbeschaffungsreserven wird die unternehmerische Dispositionsfreiheit kaum beeinträchtigt. Die betriebsweise zu bildenden Reserven müssen sich wie bisher in verhältnismässig bescheidenem Ausmass halten und dürfen gegenüber andern Reserven nicht benachteiligt werden. Die Entscheidungsfreiheit der Unternehmen über den Einsatz der Reserven bleibt weitgehend gewahrt, da diese im Rahmen der gesetzlichen Verwendungszwecke frei verfügbar sein sollen. So ist es den Unternehmungen zugleich möglich, selber einen zusätzlichen Beitrag zur Konjunkturstabilisierung zu leisten.

### Absatz 3

"Bund, Kantone und Gemeinden berücksichtigen bei der Aufstellung ihrer Voranschläge die Erfordernisse der Konjunkturlage. Der Bund kann zur Stabilisierung der Konjunktur vorübergehend auf bundesrechtlichen Abgaben Zuschläge erheben oder Rabatte gewähren. Die abgeschöpften Mittel sind solange stillzulegen, als es die Konjunkturlage erfordert. Direkte Abgaben werden hierauf individuell zurückerstattet, indirekte zur Gewährung von Rabatten oder zur Arbeitsbeschaffung verwendet."



Sowohl der Bund wie die Kantone und Gemeinden beeinflussen durch die Gestaltung ihrer Budgets die Konjunktur erheblich. Absatz 3 fordert sie deshalb auf, bei der Aufstellung ihrer Voranschläge auf die konjunkturelle Entwicklung Rücksicht zu nehmen. Kantone und Gemeinden sollen dies aber in eigener Verantwortung und unter Berücksichtigung ihrer besonderen Verhältnisse tun. Der Bund erhält im Gegensatz zur ersten Vorlage keine Befugnis, ihnen darüber Vorschriften zu machen oder Sanktionen zu ergreifen.

Durch Abschöpfungen von Kaufkraft während der Ueberkonjunktur und durch Steuersenkungen im Rezessionsfall soll der Bund auf die Stabilisierung der Gesamtnachfrage hinwirken. Der Bund soll deshalb ermächtigt werden, vorübergehend auf Bundessteuern Zuschläge zu erheben oder Rabatte zu gewähren. Damit diese Mittel nicht zur falschen Zeit oder für falsche Zwecke ausgegeben werden, sind sie stillzulegen, solange es die Konjunkturlage erfordert. Bei sich verschlechternder Wirtschaftslage sind die abgeschöpften Mittel sodann zurückzuerstatten, und zwar individuell bei den direkten Bundessteuern und in Form von Rabatten bei den indirekten Steuern. In diesem zweiten Fall können die Gelder auch für private und öffentliche Arbeitsbeschaffungsmassnahmen verwendet werden. So lässt sich ein gezielter Beitrag zur Nachfrageförderung in den am meisten gefährdeten Branchen und Regionen leisten. Gerade im Rezessionsfall kann damit besser als durch die Geldpolitik gezielte und fein dosierte Hilfe zur Selbsthilfe geleistet werden.

#### Absatz 4

"Der Bund nimmt auf die unterschiedliche wirtschaftliche Entwicklung der einzelnen Gebiete des Landes Rücksicht."

Es hat sich immer wieder gezeigt, dass von konjunkturpolitischen Massnahmen regional unterschiedliche Wirkungen ausgehen können. Die Bestimmung von Absatz 4 entspricht deshalb einem allgemeinen Anliegen dem angesichts der anhaltenden Strukturschwächen verschiedener Landesgegenden erhöhte Bedeutung zukommt. Man muss sich aber auch hier davor hüten, zu grosse Erwartungen in die Konjunkturpolitik zu stecken. Es kann im Rahmen der Stabilisierungsvorkehren nur darum gehen, unterschiedliche Auswirkungen auf einzelne Gebiete des Landes soweit mög-

lich zu verhindern oder zu mildern. Im einzelnen handelt es sich darum, besondere Härten zu vermeiden und die bereits bestehenden entwicklungs- und regionalpolitischen Förderungsmassnahmen nicht zu durchkreuzen. Mit der regionalen Differenzierung stabilitätspolitischer Massnahmen kann also nicht eine eigentliche Strukturpolitik betrieben werden.

In den Bereichen der Geld- und Finanzpolitik, die in erster Linie die Veränderung der globalen Rahmenbedingungen zum Ziele haben, wird es kaum oder nur sehr beschränkt möglich sein, die Stabilisierungsmassnahmen gebietsweise zu differenzieren. Günstiger können in dieser Hinsicht die Vorkehren zur Verhütung und Bekämpfung von Krise und Arbeitslosigkeit beurteilt werden. Bei der Bildung wie bei der Freigabe von Arbeitsbeschaffungsreserven, aber auch bei andern gezielten Arbeitsbeschaffungsmassnahmen, wie zum Beispiel einem Investitionsbonus, lassen sich regionale Anliegen ohne weiteres berücksichtigen. Es wird Aufgabe der Gesetzgebung sein, diese Frage konkret zu regeln.

#### Absatz 5

"Der Bund führt die konjunkturpolitisch erforderlichen Erhebungen durch."

Eine gut ausgebaute Konjunkturstatistik stellt eine entscheidende Voraussetzung für die Analyse und Prognose der wirtschaftlichen Entwicklung und somit für eine wirksame Stabilisierungspolitik dar. Trotz verschiedener Verbesserungen in der jüngsten Zeit weist unser Land auf diesem Gebiet immer noch einen Nachholbedarf auf. Besonders wichtig ist dabei der Bereich der sogenannten Frühwarnindikatoren (z.B. Auftragseingänge und Kreditzusagen), die unerlässlich sind, um die künftigen Konjunkturtendenzen zu beurteilen.

Der Bund kann seine Aufgabe, alle zur Analyse des Konjunkturverlaufs nötigen Erhebungen durchzuführen, erst erfüllen, wenn sie verfassungsmässig verankert wird. Diese Bedingung wird durch den letzten Absatz des Konjunkturartikels erfüllt. Es versteht sich, dass die Erhebungsstellen auf Gesetzesebene verpflichtet werden müssen, alle Angaben, die Rückschlüsse auf einzelne Auskunftspflichtige erlauben, geheim zu halten. Auf der andern Seite sind jedoch die Ergebnisse der Oeffentlichkeit soweit zugänglich zu machen, als dadurch das Geheimhaltungsgebot nicht verletzt wird. Diese Zahlen dienen letztlich auch der Wirtschaft als Orientierungshilfe.

## 8. Allgemeine Bemerkungen - Schlussfolgerung

Der neue Konjunkturartikel ist allgemein als sachlich vertretbar und politisch tragbar bezeichnet worden. Einigen wenigen geht er vielleicht noch immer zu weit, anderen wiederum entschieden zu wenig weit.

Letztere müssen einfach zur Kenntnis nehmen, dass lange nicht alles, was sachlich wünschbar ist auch politisch machbar ist. Und erstere sei gesagt, dass es widersprüchlich ist, auf der einen Seite dem Bund konjunkturpolitische Befugnisse zu verwehren, auf der andern Seite aber von ihm in schlechten Zeiten weitgehende Unterstützung zu verlangen.

Gerade in Rezessionszeiten wird gerne vergessen, dass in unserer freiheitlichen Wirtschaftsordnung in erster Linie private Initiative und der Wille zur Selbsthilfe für das wirtschaftliche Gedeihen unseres Landes entscheidend sind. Es kann und darf nicht Aufgabe des Staates sein, der Privatwirtschaft die Verantwortung für ihr Handeln abzunehmen. Das Ziel marktgerechten stabilitätspolitischen Handelns hat vielmehr darin zu bestehen, laufend die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen den konjunkturellen Verhältnissen anzupassen und bloss ausnahmsweise, das heisst wenn die privatwirtschaftlichen Selbstregulierungskräfte nicht ausreichen und es im Gesamtinteresse des Landes liegt, gezielt korrigierend einzugreifen. Dies geschieht, im Gegensatz zur zentralistischen Wirtschaftsordnung, wo durch Gebote und Verbote ein bestimmtes Marktverhalten vorgeschrieben wird, in der Regel ohne staatlichen Zwang. Es geht also weniger darum, dem Bund neue Befugnisse zu rigorosem Eingreifen zu geben, als vielmehr darum die Voraussetzungen zu rechtzeitigem, zielgerichtetem Handeln zu schaffen.

Schliesslich muss auch noch darauf hingewiesen werden, dass es falsch wäre, den Konjunkturartikel wegen der momentan relativ befriedigenden Konjunkturlage abzulehnen. Aus der jüngsten wirtschaftlichen Entwicklung in der Schweiz geht nämlich hervor, dass der Konjunkturartikel nötiger denn je ist. Durch die seit Beginn der Rezession in Gang gekommenen Veränderungen in der Wirtschaft und durch die beschränkten Wachstumsmöglichkeiten dürfte die schweizerische Volkswirtschaft anfälliger geworden sein. Auch die stark angestiegene Auslandabhängigkeit hat das bestehende wirtschaftliche Gleich-

gewicht empfindlicher werden lassen. Und trotz gegenwärtig tiefen Teuerungsraten in unserem Land ist das Inflationsproblem, besonders in seiner weltweiten Dimension, noch lange nicht gelöst. Gerade die Verbindung von Teuerung einerseits und Produktionsrückgang mit Arbeitslosigkeit andererseits dürfte die Wirtschaftspolitik auch künftig vor grosse Schwierigkeiten stellen. Ein Blick auf die bisherige Entwicklung zeigt zudem, dass sich Preise und Einkommen zum Teil kaum mehr nach unten bewegen und dass die durchschnittliche Inflationsrate in jeder neuen Aufschwungsphase höher war als in der vorangegangenen. Es ist also ohne weiteres möglich, ja sogar wahrscheinlich, dass sich das Inflationsproblem im Zusammenhang mit den künftig zu erwartenden Konjunkturschwankungen wieder in wachsender Schärfe stellen wird.

Der vorliegende Konjunkturartikel verdient unsere Unterstützung. Er ist die Voraussetzung dafür, dass das konjunkturelle Stabilitätsziel überhaupt erreicht werden kann. Und dies wiederum ist für den Fortbestand unserer Volkswirtschaft von entscheidender Bedeutung. Denn sowohl Teuerung wie Arbeitslosigkeit führen zu kostspieligen volkswirtschaftlichen Verlusten, zu ungerechten Einkommens- und Vermögensumschichtungen und oft auch zu sozialen Spannungen. Damit aber steht letztlich unsere freiheitliche Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung auf dem Spiel.